



SATZUNG

*Geänderte Neufassung
vom 10.03.2012*

Vereinsatzung des Liederkranz Unterrombach e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Liederkranz Unterrombach e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Aalen-Unterrombach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Chorgesangs, durch die Abhaltung regelmäßiger Chorproben und der Aufführung von Chorgesang im Rahmen öffentlicher Auftritte.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven Chormitgliedern, die Interessen des Vereins fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Gesamtvorstand.

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Sie wird auf Vorschlag des Vereinsbeirates von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven Chormitglieder.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, bei einer juristischen Person mit deren Auflösung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer ¼ jährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es das Ansehen des Vereins schädigt
- oder in grober Weise gegen die Satzung verstößt.

Der Vereinsbeirat entscheidet über den Ausschluss. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht innerhalb eines Monats an die als letzte Instanz entscheidende Mitgliederversammlung zu.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Gesamtvorstand
- Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
- Der Vereinsbeirat

§ 5 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet nach Beschlussfassung alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der anderen Organe fallen. Zu ihren Obliegenheiten gehören insbesondere

- Die Wahl des Gesamtvorstandes (gem. § 6)
- Die Wahl der weiteren Vertreter in den Vereinsbeirat (gem. § 7)
- Die Wahl der Kassenprüfer (gem. § 11)
- Die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- Die Festsetzung der Vereinsbeiträge (gem. § 9)
- Die Änderung der Vereinssatzung und deren Auslegung
- Festlegung der Ehrungsrichtlinien
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (gem. § 12)

Die Mitgliederversammlung ist so oft es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens einmal jährlich möglichst im ersten Quartal, vom Vorsitzenden einzuberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer angemessenen Frist von mindestens 14 Tagen an alle Mitglieder. Eine fristgerechte Bekanntgabe in der Tagespresse ersetzt die schriftliche Einladung.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Eine Einberufung der Mitgliederversammlung ist auch erforderlich, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe eines Grundes beim Gesamtvorstand verlangen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung oder zwingend das Gesetz nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer sowie vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Zur Änderung der Vereinsatzung bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. Soweit hiervon die Gemeinnützigkeit berührt wird, ist das zuständige Finanzamt zu verständigen.

Jedes aktive Mitglied, jedes die Interessen des Vereins fördernde Mitglied und jedes Ehrenmitglied, das i. S. d. BGB voll geschäftsfähig ist, hat eine Stimme.

Über die Art der Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eine „Wahl en Block“ ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung ausdrücklich zulässig.

§ 6 Gesamtvorstand und Vorstand i.S. § 26 BGB

Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Gesamtvorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer

Wählbar sind alle Mitglieder soweit sie voll geschäftsfähig sind.

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, vom Vorstand besorgt. Ihm obliegt somit die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und er ist zuständig für die Beschlussfassung über Geschäftsführungsmaßnahmen mit Außenwirkung. Hierbei sind die Beratungsbeschlüsse des Beirates zu berücksichtigen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über Tätigkeit und Mittelverwendung hat er der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft abzulegen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, wird es durch Zuwahl aus dem Vereinsbeirat ersetzt. Scheidet einer der beiden Vorsitzenden aus, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einzuberufen.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Neuwahlen die in der Satzung festgelegte Amtszeit von Vorstandsmitgliedern um 1 Jahr verlängern oder verkürzen, um zu gewährleisten, dass 1. Vorsitzender und Schriftführer zusammen, und zum anderen 2. Vorsitzender und Kassierer zusammen, stets um 1 Jahr versetzt gewählt werden.

§ 7 Vereinsbeirat

Dem Vereinsbeirat gehören an:

- der Gesamtvorstand
- die musikalischen Leiter kraft Amtes
- zehn Vertreter der Erwachsenen-Chöre
- zwei Vertreter der fördernden Mitglieder
- zwei volljährige Vertreter für bestehende die Kinder- und Jugendchöre

Die Anzahl der Sitze einer Erwachsenen-Chorgattung im Beirat verteilt sich nach dem nach D'Hondt errechneten Verhältnis der jeweiligen Anzahl ihrer aktiven Chormitglieder zueinander. Der/die Sprecher/in jeder Chorgattung hat kraft Amtes einen dieser Sitze inne. Die Sprecher/in wird von den Mitgliedern der jeweiligen Chorgattung gewählt.

Der Gesamtvorstand legt jeweils vor einer Wahl der Beiräte das Sitzverhältnis entsprechend der Chormitgliederstände am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres fest.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren. Der Vereinsbeirat bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vereinsbeirat berät den Gesamtvorstand nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vereinsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Musikalische Leiter

Die Verpflichtung der/des musikalischen Leiter/s erfolgt durch den Vorstand. Der/die musikalische/n Leiter ist/sind für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich; die beiden Vorsitzenden haben hierbei ein Mitspracherecht.

§ 9 Beiträge

Die finanziellen Aufwendungen und Verpflichtungen des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind jeweils bis zum 31. Mai eines Jahres fällig.

§ 10 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Gesamtvorstand und der Vereinsbeirat sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf für die Ausübung von Vereinsämtern – insbesondere für den 1. und 2. Vorsitzenden für deren Vorstandstätigkeit – eine angemessene Tätigkeitsvergütung / Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Kasse und Rechnung sind mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren beauftragte Personen zu prüfen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die beabsichtigte Vereinsauflösung angekündigt wurde.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei endgültigem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 der Satzung zu verwenden hat.

Aalen-Unterrombach, den 10.03.2012

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.03.2012

Im Original gezeichnet:

Erwin Brenner

Harald Traub

Steffen Wörner

Barbara Vogel-Göggerle

Grete Hegele

Margret Richter

Karl Buschhoff

Stefanie Zeiher